

1. Nachtragssatzung
zur SATZUNG
über die Erhebung einer Hundesteuer
in der Gemeinde Hamwarde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 3 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hamwarde vom 14.12.2010 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Hamwarde erlassen:

Artikel 1

§ 4 (1) wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den 1. Hund	100,00 Euro
b) für den 2. Hund	120,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	120,00 Euro
d) für den 1. gefährlichen Hund	300,00 Euro
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	400,00 Euro.

Artikel 2

Diese Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Hamwarde, den 16.12.2010

Gemeinde Hamwarde

(Siegel)

Richard
Bürgermeister